



Bericht des Forstamtes

10.08.2022 FBG Sundern



www.wald-und-holz.nrw.de



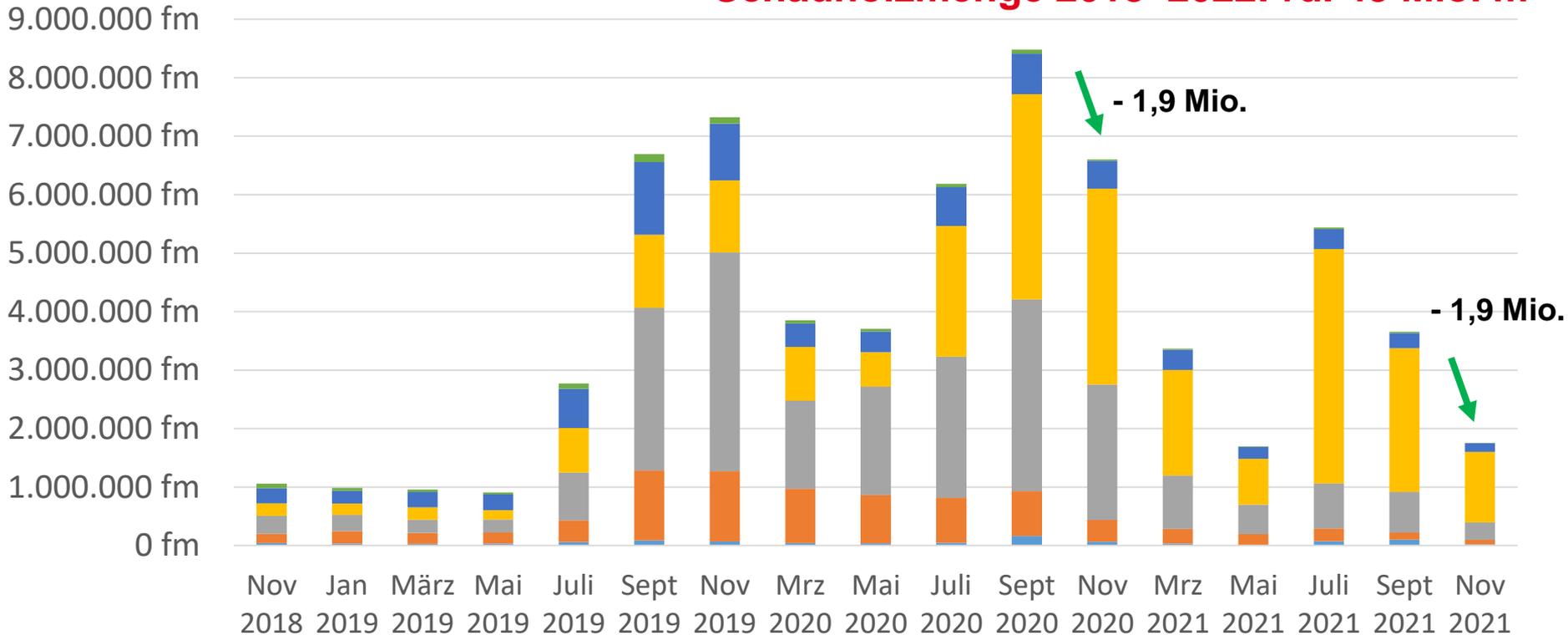
Themen

1. Sachstand Kalamität und Wiederbewaldung
2. Förderung
3. Wegebau
4. Weihnachtsbaum - und Schnittgrünkulturen
5. Direkte Förderung



Forstschutzrelevantes Käferholz in NRW

Schadholzmenge 2018–2022: rd. 43 Mio. m³



■ Münsterland/Niederrhein

■ Ostwestfalen/Hochstift

■ Sauerland/Siegerland

■ Bergisches Land/Ruhrgebiet/Soest-Sauerland

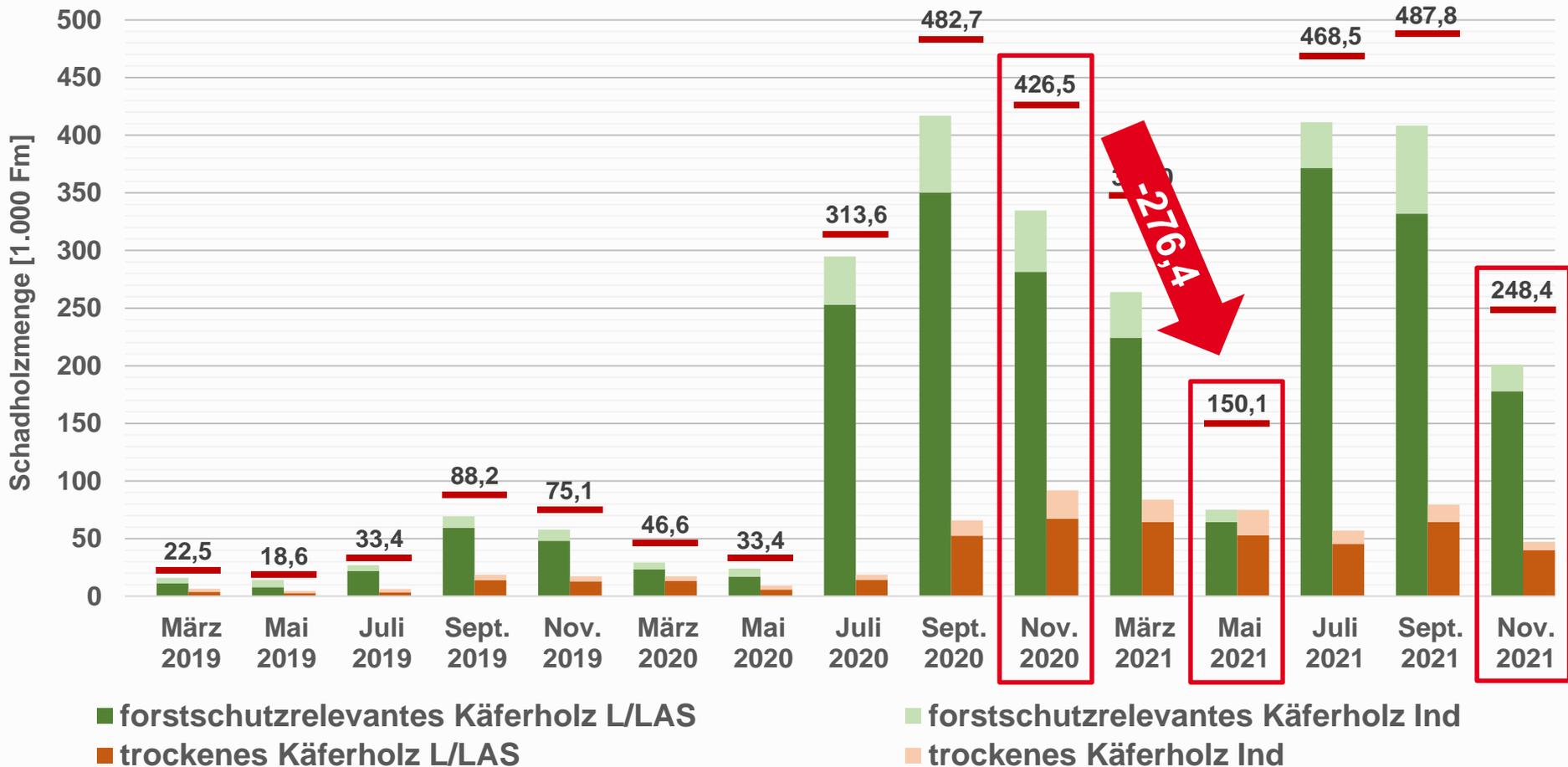
■ Rhein-Sieg-Erft

■ Eifel



Ergebnisse der Kalamitätsabfragen 2019-2021

RFA Oberes Sauerland





Schadsituation nach Ylenia, Zeynep und Antonia

Lage nach Stürmen 22.02.2022

Sturmschäden in
NRW

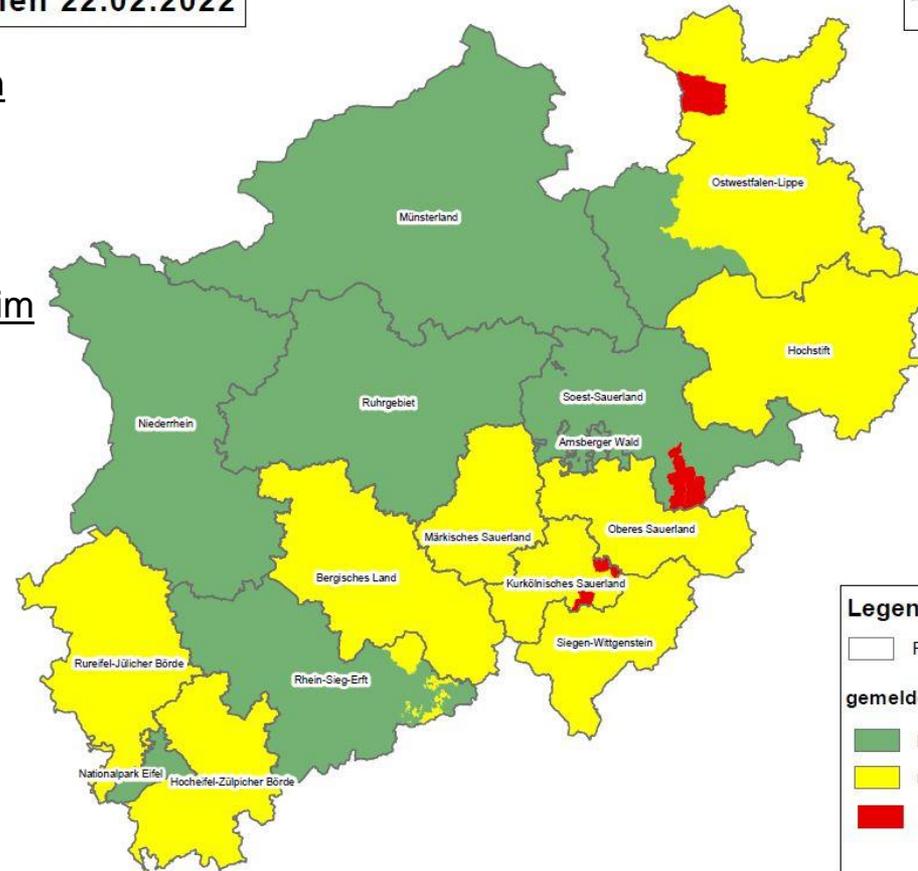
Nh: 525.000 m³

Lh: 140.000 m³

Frischholzanfall im
Forstamt

Nh: 110.000 m³

Lh: 6.000 m³



Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Legende

- Forstamtsgrenze
- gemeldete Sturmschäden
 - leicht
 - mittel
 - schwer



Bezüglich der dargestellten Geodaten und anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste. © Wald und Holz NRW, © Landes NRW, © Geobase NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2019), © Geologischer Dienst NRW, © Terra-Lug GmbH, © Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland-Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-dkfy-2-0), © ESA: content modified Copernicus Sentinel data (2018) processed by ESA: Sentinel

Buchen-Vitalitätsschwäche

- Vitalität durch Hitze und Trockenheit reduziert
 - Auswirkungen zeigen sich zeitverzögert
- Anfälligkeit für Sekundärschäden steigt
„Buchenkomplexerkrankung“
 - Buchenrindennekrose
 - Buchenwollschildlaus
 - Buchenprachtkäfer
 - Kleiner Buchenborkenkäfer
- Auswirkungen (s. Waldblatt IV-2021)
 - Holzqualität / -einnahmen
 - Arbeitsschutz
 - Verkehrssicherheit
 - Erhaltungszustand Buchen-LRT



Bild: Hannes Lemme/LWF



Wiederbewaldung – Veränderung des forstlichen Standorts



(Quelle: Schulte-Kellinghaus und Weller, unveröffentlicht)

Wald soll Wald bleiben!

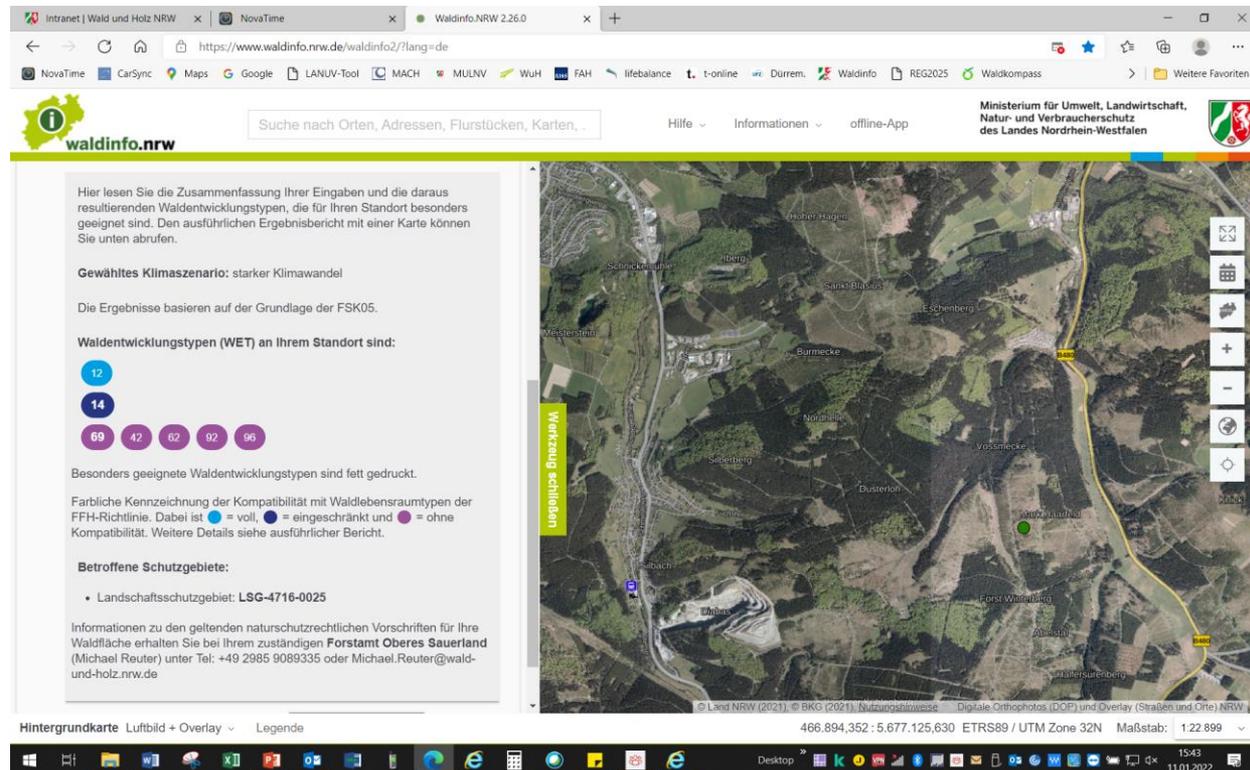


Waldbaukonzept NRW

- Grundlage: Standorttypen (Wärme, Nährstoffe, Wasser)
- 23 Waldentwicklungstypen > 4-Baumarten-Ziel inkl. Naturverjüngung
- Empfehlung an alle Waldeigentumsarten, bindend für die Förderung
- www.waldinfo.nrw.de

Vorgehen

1. Ermittlung geeigneter WET anhand von Standortdaten
2. **Betriebliches Ziel festlegen**
3. WET auswählen (förderfähig / nicht förderfähig)
4. ggfs. Förderantrag
5. Konkrete Planung und Umsetzung



Hier lesen Sie die Zusammenfassung Ihrer Eingaben und die daraus resultierenden Waldentwicklungstypen, die für Ihren Standort besonders geeignet sind. Den ausführlichen Ergebnisbericht mit einer Karte können Sie unten abrufen.

Gewähltes Klimaszenario: starker Klimawandel

Die Ergebnisse basieren auf der Grundlage der FSK05.

Waldentwicklungstypen (WET) an Ihrem Standort sind:

12
14
69 42 62 92 96

Besonders geeignete Waldentwicklungstypen sind fett gedruckt.

Farbliche Kennzeichnung der Kompatibilität mit Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Dabei ist ● = voll, ● = eingeschränkt und ● = ohne Kompatibilität. Weitere Details siehe ausführlicher Bericht.

Betroffene Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet: LSG-4716-0025

Informationen zu den geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften für Ihre Waldfläche erhalten Sie bei Ihrem zuständigen **Forstamt Oberes Sauerland** (Michael Reuter) unter Tel: +49 2985 9089335 oder Michael.Reuter@wald-und-holz.nrw.de



Förderung (Extremwetter-RL)

- 2021 war geprägt von einem wesentlich erhöhtem Förderumfang
 - 2019: 167 Anträge mit einer Fördersumme von 631.000 EUR
 - 2020: 735 Anträge mit einer Fördersumme von 6,5 Mio. EUR zzgl. 2,3 Mio. EUR VMA
 - 2021: 712 Anträge mit einer Fördersumme von 8,8 Mio. EUR zzgl. 1,0 Mio. EUR VMA
- Im RFA wurden > 19 Mio. EUR ausgezahlt, der Rückfluss lag bei rd. 10%

- beantragt 437.000 EUR
- bewilligt 437.200 EUR
- ausgezahlt 329.376 EUR
- Sachstand 2022
 - Förderrichtlinie “Extremwetter“ ist weiter in Kraft.
 - Ablehnungsbescheide für gestellte Anträge ohne vorzeitigen Maßnahmenbeginn.
 - 8 EUR-Förderung der Aufarbeitung und Räumung von Käferholz (Dürrständer & Frischholz) wurde mit Erlass vom 23.02.2022 ausgesetzt.
 - Für die Förderung der Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen wurde die Höchstgrenze (50 TSD €) aufgehoben.
 - Novellierung der Fö-RL beschlossen (Öffnung für Schutzgebiete, Flächenförderung, Verfahrensvereinfachung, Vorwald, Waldrand)



Förderung Extremwetter-RL - Waldentwicklungsförderung

- Änderung der Richtlinie ist beschlossen und veröffentlicht.
- Festgesetzte Änderungen:
 - **1. Flächenbezogene Festbeträge:**

Statt der bisher üblichen Förderung anhand eines Festbetrages pro Pflanze sollen zukünftig flächenbezogene Festbeträge zur Anwendung kommen. Die Mindeststandards in Bezug auf Baumarten und die erforderlichen Pflanzenzahlen sind im Waldbaukonzept definiert. Dadurch ist eine einfachere Bearbeitung der Förderanträge möglich, da die genaue Berechnung des Fördersatzes auf Grundlage der eingebrachten Pflanzen und Baumarten entfallen kann. Entscheidend ist lediglich die Erfüllung des Mindeststandards. Grundlage für die Berechnung der Festbeträge sind die im Waldbaukonzept definierten Waldentwicklungstypen. Daraus ergeben sich der Förderbetrag aber auch die Anforderungen an die Wiederbewaldung in Bezug auf Baumarten, Pflanzenanzahl und Mischungsverhältnisse.



Förderung Extremwetter-RL - Waldentwicklungsförderung

■ 2. Gebündelte Antragstellung:

Alle Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit der Wiederaufforstung stehen, sollen zu einem Antrag zusammengefasst werden. Dies sind die Flächenvorbereitung, die Pflanzung, die Pflege und der Schutz vor Verbiss oder die Kompensation aufgetretener Schäden durch Wild. Die Festbeträge werden dabei mit Durchschnittssätzen kalkuliert. Wird die Aufforstung zeitlich gestaffelt über mehrere Jahre durchgeführt, so erfolgt die Auszahlung jeweils nach Durchführung der Aufforstung anteilig entsprechend der Teilfläche. Der Förderbetrag für Pflegemaßnahmen wird nach Durchführung der Pflegemaßnahmen ausgezahlt. Zur besseren Planung müssen die Antragsteller einen Maßnahmenplan vorlegen, in dem dargelegt wird, wann einzelne Teilmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Dieser Plan ist nicht zwangsläufig bindend, sondern kann bei Bedarf angepasst werden, er ist jedoch erforderlich, um die Steuerung der Haushaltsmittel zu ermöglichen. Die Einführung eines Maßnahmenplans und die gestaffelte Auszahlung sind Kompromisse, die erforderlich sind, um eine Umsetzung der geplanten Vereinfachungen im Einklang mit der Landeshaushaltsordnung zu ermöglichen. Sie bieten den Antragstellerinnen und Antragstellern auf der anderen Seite jedoch auch eine höhere Flexibilität, da nun keine Mindestflächenanteil definiert werden muss, der bearbeitet werden muss, um den Förderbetrag ausgezahlt zu bekommen.



Förderung Extremwetter-RL - Waldentwicklungsförderung

- **3. Zeitlich flexible Erfüllung fachlicher Anforderungen:**

Bisher war es zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlich, alle fachlichen Vorgaben des Waldbaukonzeptes zum Zeitpunkt der Begründung der Kultur zu erfüllen. Aufgrund des begrenzt verfügbaren Pflanzgutes soll die Möglichkeit geschaffen werden, erforderliche Mischbaumarten erst zu einem späteren Zeitpunkt einzubringen. Dementsprechend sind bei den Kontrollen der Wiederbewaldung im 3. und 8. Standjahr jeweils verschiedene Kriterien zu erfüllen. Diese beziehen auch die erforderliche Pflege und Entwicklung mit ein.



Förderung Extremwetter-RL - Waldentwicklungsförderung

- **4. Extensive Wiederbewaldung mit geringen Pflanzanzahlen:**
- Neben einer intensiven Wiederaufforstung mit herkömmlichen Pflanzverbänden und hohen Pflanzanzahlen wird die extensive Wiederbewaldung mit geringen Pflanzanzahlen als zusätzliche Maßnahme eingeführt. Hiermit soll die Möglichkeit geschaffen werden weniger intensive Maßnahmen durchführen zu können, die das Ziel verfolgen, eine Basis für die weitere Bestandesentwicklung zu schaffen. Bezüglich der weiteren Verwendung dieses Grundbestandes werden keine Vorgaben gemacht. Es besteht zum Beispiel die Möglichkeit diese extensiven Strukturen als Vorwald zu nutzen oder später in den Hauptbestand zu führen. Die Festlegung auf einen Waldentwicklungstyp ist nicht erforderlich.



Förderung Extremwetter-RL - Waldentwicklungsförderung

- **5. Vereinfachte Umsetzung der Vorgaben des Waldbaukonzeptes:**
- Das Waldbaukonzept wird weiterhin das bindende Fachkonzept für die Umsetzung der Förderung bleiben. Allerdings werden die Kriterien, anhand derer geprüft wird, ob eine geplante Wiederaufforstung zu den Vorgaben der Waldentwicklungstypen passt, vereinfacht. Entscheidend wird zukünftig sein, dass 50 - 70 % der geplanten Wiederbewaldung der Hauptbaumart und 20 - 40 % der prägenden Nebenbaumarten des gewählten Waldentwicklungstypen entsprechen. Vorgaben in Bezug auf weitere Begleitbaumarten oder ein Ausschluss bestimmter Baumarten werden nicht mehr erfolgen. Es sollen weiterhin mindestens vier Baumarten auf der Fläche vorhanden sein, jedoch wird diese Kriterium erst im 8. Standjahr geprüft. Das bedeutet bei der Anlage der Kultur müssen nicht direkt vier Baumarten etabliert werden, wenn damit gerechnet werden kann, dass sich aus Naturverjüngung weitere Baumarten etablieren werden.



Förderung Extremwetter-RL - Waldentwicklungsförderung

- **6. Öffnung der Förderung in Schutzgebieten:**
- Mit der vorgesehenen Änderung soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, Wiederaufforstungen in Schutzgebieten nach diesen Richtlinien zu fördern. Dabei wurde besonders Wert darauf gelegt, dass es hierdurch nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände kommen kann. Wichtig ist hierbei zu beachten, dass die Wiederaufforstung im Rahmen der Förderung weiterhin nur in Nadelholzbeständen möglich ist. Ausgangspunkt der Fördermaßnahmen zur Wiederbewaldung sind daher in der Regel Fichten-Reinbestände, die von Stürmen, Dürren und Borkenkäfern geschädigt wurden. Auch hier muss heimisches Laubholz einen Anteil von mindestens 35 % haben. In Schutzgebieten dürfen überdies grundsätzlich nur heimische Baumarten verwendet werden. Weitere Einschränkungen, die sich aus den konkreten Schutzgebietsverordnungen ergeben sind ebenfalls zu beachten. Damit tragen die Förderrichtlinien dazu bei, dass auch in Schutzgebieten aus Fichten-Reinbeständen standortgerechte Mischbestände entstehen können.



Förderung Extremwetter-RL - Waldentwicklungsförderung

2.4.3. Wiederbewaldung		Fördersatz in EUR/ha
2.4.3.1 Initialbegründung		
Pflege zur Übernahme vorhandener Naturverjüngung		640
Künstliche Begründung		1.600
2.4.3.2 Wiederbewaldung im Standardverband		
Waldentwicklungstyp		
12	Eiche-Buche/Hainbuche	10.200
13	Eiche-Edellaubbäume	10.100
14	Eiche-Birke/Kiefer	8.800
20	Buchenmischwald	9.400
21	Buche-Eiche/Roteiche	10.100
23	Buche-Edellaubbäume	9.800
27	Buche-Lärche	8.500
28	Buche-Fichte/Tanne	8.800
29	Buche-Douglasie	8.500
31	Edellaubbäume (trocken)	8.300
32	Edellaubbäume (frisch)	8.500
40	Schwarzerle	5.200
42	Roteiche-Buche/Große Küstentanne	7.600
44	Birke-Schwarzerle	2.300

82	Fichtenmischwald	3.500
84	Fichte-Vogelbeere/Birke	1.400
88	Tannenmischwald	6.000
92	Douglasie-Buche	5.200
96	Douglasie-Große Küstentanne	5.200
98	Douglasienmischwald	4.800
Die Fördersätze (EUR/ha) nach 2.4.3.1 enthalten einen Anteil von 320 €/ha zur Durchführung einer nachfolgenden Pflegemaßnahme. Die Auszahlung kann nach Durchführung der Pflegemaßnahme abgerufen werden. Darüber hinaus erfolgt die Auszahlung anteilig entsprechend der initial begründeten Fläche.		
Die Fördersätze (EUR/ha) nach 2.4.3.2 enthalten einen Anteil von 640 EUR/ha (2 x 320 €/ha) zur Durchführung von zwei Pflegemaßnahmen. Die Auszahlung kann jeweils nach Durchführung einer Pflegemaßnahme abgerufen werden. Darüber hinaus erfolgt die Auszahlung anteilig entsprechend der wiederbewaldeten Fläche.		
Waldrand		2,2 EUR / lm

Neben heimischen und eingeführten etablierten Baumarten können bei Maßnahmen nach 2.4.3 folgende eingeführte Baumarten experimentell bis zu insgesamt 10 % des Bestandesanteils eingebracht werden.

- Edelkastanie
- Baumhasel
- Walnuss
- Atlaszeder
- Libanonzeder
- Riesenlebensbaum

Empfohlene eingeführte Baumarten aus anderen Regionen außerhalb von Mitteleuropa für ein experimentelles Einbringen (Beimischung bis zu insgesamt 10 % des Bestandesanteils); förderfähig nur außerhalb von Schutzgebieten; für das Einbringen von Baumarten in Schutzgebieten gelten die naturschutzfachlichen Anforderungen bezüglich standort-/gebietsheimischer bzw. lebensraumtypischer Baumarten.



Wegebau

- Wegebau ist weiterhin ein Fördertatbestand in der Förderrichtlinie
- Fördersatz 70% der Netto-Kosten
- Vor Wegebaumaßnahmen ist eine **Wegebauanzeige** nach § 6b LFoG erforderlich
- Für Bereiche, in denen der Kalamitätseinschlag und die Holzabfuhr abgeschlossen sind, sollte mit der Planung von Instandsetzungsmaßnahmen begonnen werden.
- Vorkalkulationen von Wegebaumaßnahmen sind derzeit sehr schwierig, da keine belastbaren Preise für Material, Transport und Einbau vorliegen. Der zu erwartende Aufwand hängt von der Grundsubstanz des Weges und der Belastung durch die Kalamität ab.
- Erneuerung der Deckschicht: Materialeinsatz ca. 0,5 - 0,6 to/lfm
- Instandsetzung der Tragschicht: zusätzlich ca. 1 to/lfm



Förderung von Ökosystemleistungen (ÖSL)

- Ziel: Klimaschutz durch Förderung der Wälder
- Honorierung der Bewirtschaftung nach hohem Standard
- „Rote Linien“
 - Keine pauschale Flächen
 - Zusätzlichkeit der Maßnahmen
 - Keine negativen Auswirkungen auf Wertschöpfung
 - Kein Widerspruch zu internationalen Regeln
- Vorschlag: 2-Stufen-Modell
 - Stufe 1: Honorierung einfacher Standards, z.B. standortgerechte BA, **Berücksichtigung Waldbauempfehlungen** der Länder; Verwaltung über forstl. Zertifizierungssysteme
 - Stufe 2: klimaangepasste Bewirtschaftung, Ausbau der Klimaschutzleistung Wald & Holz (2023 ff), ggfs. Standards für Biodiversitäts- und Erholungsleistungen ab 2024

Mischung – Mischung – Mischung



Weihnachtsbaumkulturen (WBK)

- Änderung Landesforstgesetz zum 13.12.2013
 - § 1 (2): WBK im Wald sind nicht mehr Wald im Sinne des Gesetzes
 - § 10 (1): Tiefenfräsung von Waldflächen, Stockrodung und Ganzbaumentnahme (Ballenpflanzen) sind verboten

- Ausnahmen:
 - Für vorher angelegte Flächen gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2028. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Flächen in Abstimmung mit dem Forstamt in Hochwald zu überführen.
 - Flächen, für die ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur ökologischen Produktion von Weihnachtsbäumen abgeschlossen wurde. Diese Verträge sind mit Auflagen verbunden (PSM-Einsatz, Flächengliederung). Hier ist eine Zertifizierung notwendig. Der Stichtag für diese Verträge war der 12.12.2016. Die Verträge haben eine Laufzeit bis zum 11.12.2043 und können um weitere 12 Jahre verlängert werden.



Weihnachtsbaumkulturen (WBK)

- Ausnahmen:
 - Jeder Forstbetrieb kann bis zu zwei Hektar Weihnachtsbaumfläche bewirtschaften. Voraussetzung ist eine Anzeige beim Forstamt. Die Fläche darf nicht im Zusammenhang mit anderen WBK im Wald liegen (Abstand 60 m). Die Flächen sind vom Antragsteller selbst zu bewirtschaften, dürfen also nicht verpachtet werden.
 - WBK auf Leitungstrassen.

Wichtig:

Für alle Weihnachtsbaumflächen gilt die 2 ha-Kahlschlagbegrenzung!

An:
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Oberes Sauerland
Poststrasse 7
57392 Schmallenberg
Ifd. Reg.-Nr.:

AZ.: 300-11-03-003

RFA / FBB / ID Nr. / Jahr

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon

Anzeige

Weihnachtsbaum-/ Schmuckreisigkultur

nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Landesforstgesetz NRW

Hiermit zeige ich die Nutzung von Wald für folgende(s) Flurstück/e als Weihnachtsbaum- / Schmuckreisigkultur an:

Eigentümergeklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich weniger als 2 Hektar Waldfläche als Weihnachtsbaum-/Schmuckreisigkultur in Nordrhein-Westfalen nutze und sich die oben angezeigte(n) Fläche(n) nicht in Nachbarschaft zu anderen als Weihnachtsbaum-/Schmuckreisigkultur

	Weihnachtsbaum	Schmuckgrünkultur	erstellt Jahr
Gemarkung(en)			
Flur(en)			
Flurstück(e)			
Größe der Kultur(en)			
Gesamtgröße:			

genutzten Waldflächen befinden. Als Nutzer bin ich Eigentümer und Betreiber. Die Kultur ist nicht unterverpachtet. Die Daten werden elektronisch gespeichert.

Ort, Datum

Unterschrift



Weihnachtsbaum- und Schnittgrünkulturen

- Eine Wiederbewaldung mit Baumarten wie Nordmantanne oder Edeltanne mit Vornutzungen führt nicht automatisch zu einer WBK. Diese Fläche bleibt Wald, wenn
 - **max. ein Turnus der Weihnachtsbaumnutzung (10-15 Jahre)**, keine Dauerkultur
 - Verpachtung möglich, Sicherung ausreichender Anzahl „hochwaldfähiger Bäume“ durch Grundeigentümer
 - Kultur ist nach außen so einzugrünen, dass **ca. 2 - 3 Reihen um die Kultur ungenutzt** aufwachsen
 - Keine Kulturbegründung mit intensiver Bodenbearbeitung (pflügen / fräsen), maschinelle Bepflanzung kritisch
 - **Düngung** erfolgt nur nach vorheriger Bodenanalyse, kein präventiver PSM Einsatz
 - Überwiegender **Anteil der Bäume (60%) muss erhalten bleiben**
 - Bei Beständen aus Nordmantanne mit Weihnachtsbaumvornutzung ist eine Beimischung von Edeltanne und somit die gleichzeitige Werbung von Schnittgrün ausgeschlossen
 - **Befahrung zur Ernte** erfolgt nur auf vorgesehenen Arbeitsgassen (**20 m Mindestabstand**)

- **Werden die Kriterien nicht eingehalten, handelt es sich um eine ungenehmigte Waldumwandlung.**



Indirekte Förderung > Direkte Förderung

alt

- Entgeltordnung mit Basispaket (EUR/ha) und Leistungspaketen (EUR/m³)
 - Subventionierter Stundensatz von Wald und Holz NRW (Ø 75%)
 - 25% der tatsächlichen Kosten wurden der FBG in Rechnung gestellt

neu

- Förderrichtlinie mit 4 Leistungsbereichen (EUR/Std.)
 - Vollkosten-Stundensatz der forstlichen Dienstleister
 - 100% der tatsächlichen Kosten werden der FBG in Rechnung gestellt
 - Förderung in Höhe von 80% geht direkt an die FBG
 - Abwicklung über Geschäftsstelle Forst in Münster



Direkte Förderung – Leistungsbereiche

Leistungsbereiche	Nr.	Leistungen	Erläuterungen & Beispiele	Förderfähigkeit	Leistung Zusammenschluss oder Waldbesitz	Förderbereich
Gelegentliche oder anlassbezogene, fachliche und allgemeine Auskünfte, Anregungen und Informationen	1.1	Beratung - Waldbau	<ul style="list-style-type: none"> • Waldverjüngung • Kulturbegründung • Kulturpflege • Jungbestandspflege • Wertastung 	ja	WB	02
	1.2	Beratung - Holzernte	<ul style="list-style-type: none"> • Standardverfahren • Wertholz • Aktive Rohholzmobilisierung • Anleitung käufergerechtes Aushalten 	ja	WB	01/03
	1.3	Forstliche Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufzeigen der Möglichkeiten staatlicher Zuschüsse und Beihilfen 	ja	ZS/WB	01/02/04
	1.4	Forstliche Gesetzgebung	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zum Landesforstgesetz NRW und Landesnaturschutzgesetz NRW • Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben und Änderungen 	ja	WB	02/03/04
	1.5	Naturschutzleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen • Informationen zum Thema Ökopunkte und Inwertsetzung von Naturschutzleistungen 	ja	WB	01/04
	1.6	Sonstige Beratungen	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen im Bereich Wegebau • Kompensationskalkung • Forstschutzberatung 	ja	WB	02/03
Besitzübergreifende Aufgaben	2.1	Betriebliche Jahresplanung/ Wirtschaftsplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer besitzübergreifenden betrieblichen Jahresplanung • Erstellung eines Wirtschaftsplanes 	ja	ZS	01
	2.2	Gemeinschaftliche Wirtschaftsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • aktive Anregung, Planung und Durchführung • Einsatz, Kontrolle, Kontrolle der Rechnungen (für Wegeinstandsetzung, Bodenschutzkalkung, überbetrieblichen Forstschutz, Holzernte, Holzlagerung, Holzkonservierung, Waldverjüngung) 	ja	ZS	01/02/03/04
	2.3	Materialvermittlung	<ul style="list-style-type: none"> • für forstliche Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe gemeinschaftlicher Wirtschaftsmaßnahmen 	ja	ZS	01/03
	2.4	Forstschutzmonitoring	<ul style="list-style-type: none"> • Monitoring aller biotischen und abiotischen Schäden in regelmäßigen vereinbarten Abständen 	ja	ZS	01/02/04
	2.5	Walderschließung	<ul style="list-style-type: none"> • Management und Kontrolle des Erschließungsnetzes (Forstwege, Holzlagerplätze) 	ja	ZS	01
	2.6	Forstliche Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren (z. B. forstwirtschaftlicher Wegebau) • Unterstützung bei Kontrollen 	ja	ZS	01/02/04
	2.7	Leistungsdokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Forstfachliche Unterstützung bei der Leistungsdokumentation • Erstellung von Jahres- und Zwischenberichten • Vorstellung von Berichten/Dienstleistungstätigkeiten (z.B. Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen) 	ja	ZS	01
	2.8	Dokumentation des Betriebsvollzuges	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation Umsetzung des Wirtschaftsplans • Datenbankgestützte Dokumentation, Beratung zur Software(-wahl) und Bedienung 	ja	ZS	01
	2.9	Forsteinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Mithilfe bei der Vorbereitung und Abnahme der Forsteinrichtung 	ja	ZS/WB	01
	2.10	Zertifizierung	<ul style="list-style-type: none"> • Mithilfe bei der Erstzertifizierung • inhaltliche forstfachliche Begleitung des Audits (PEFC, FSC, Naturland und andere) 	ja	ZS/WB	01/02/03/04
	2.11	Individuelle Sonderaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederwerbung • Allgemeine Mitgliederbetreuung und Mitgliederinformation 	nein	ZS	-



Direkte Förderung – Leistungsbereiche

Leistungsbereiche	Nr.	Leistungen	Erläuterungen & Beispiele	Förderfähigkeit	Leistung Zusammenschluss oder Waldbesitz	Förderbereich
Holzernte Einzelleistungen	3.1	Vorbereitung und Unterstützung - Holzernte	<ul style="list-style-type: none"> • Auszeichnen der Bestände • Arbeitsvorbereitung Hiebsvollzug • Vorkalkulation erntekostenfreier Holzerlöse • Angebotsabfrage/Ausschreibung der Hiebsmaßnahmen • Vermittlung und Beauftragung von Unternehmen • Einsatzkoordination, Logistik • Kontrolle von (forstlichen) Unternehmen und deren Rechnungen 	ja	WB	01/02/03
	3.2	Klassifizierung des Holzes - Waldmaß	<ul style="list-style-type: none"> • komplettes Aufmessen und Aushalten (Güteansprache) • Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter • Potlertkennzeichnung (Kennzeichnung gem. Polterverwaltung) und Erfassung der Geokoordinaten • Erstellen einer EDV Holzliste 	ja	WB	01/03
	3.3	Werkmaß	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Kontrollmaßes • Potlertkennzeichnung (Kennzeichnung gem. Polterverwaltung) und Erfassung der Geokoordinaten • Versand Holzdaten oder Bereitstellungsmeldungen an den Käufer / Vermarkter 	ja	WB	01/03
	3.4	Holzabfuhrkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Potlertkennzeichnung (Kennzeichnung gem. Käufer) • Vorzeigung des Holzes • Einweisung • Abfuhrkontrolle 	ja	WB	03
	3.5	Holzverkauf	<ul style="list-style-type: none"> • Käufersuche/ Vertragsverhandlungen • Zuschlag und Verkaufsabwicklung im Rahmen von Stockverkäufen • Rechnungsstellung an den Käufer 	nein	WB	-
Sonstige Einzelleistungen	4.1	Forstliche Dienstleistungen - außerhalb des Holzeinschlags	<ul style="list-style-type: none"> • Planung von forstlichen Dienstleistungen, wie z.B. Kulturbegründungs- oder Wegebaumaßnahmen • Angebotsabfrage, Vermittlung, Koordination des Einsatzes forstlicher Dienstleister • Kontrolle der Rechnungen forstlicher Dienstleistungen • Materialvermittlung forstlicher Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Pflanzgut • Organisation der Verteilung der Sammelbestellung • Forstschutzmonitoring und Befalls-/Verbissschutzkontrolle 	ja	WB	01/02/03
	4.2	Wirtschaftsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Wirtschaftsplanes • Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges • einzelbetriebliche Wirtschaftlichkeitsanalyse 	ja	WB	01
	4.3	Forstliche Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren (z.B. naturnahe Waldbewirtschaftung) • Unterstützung bei Kontrollen 	ja	WB	01/02/04
	4.4	Unterstützung bei behördlichen Vorgängen	<ul style="list-style-type: none"> • Mithilfe bei der steuerlichen Kalamitätsmeldung 	nein	WB	-
	4.5	Visuelle Baumkontrolle im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Grundberatung • Entwicklung und Erstellung eines Kontrollkonzeptes • Durchführung der visuellen Baumkontrolle inklusive Dokumentation 	nein	WB	-
	4.6	Schnittgrün- und Weihnachtsbaumproduktion	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung zur Schnittgrün- und Weihnachtsbaumproduktion 	nein	WB	-
	4.7	Sonstige Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Waldwertschätzung, forstl. Grenzfeststellung • sonstige Serviceleistungen, die in den vorgenannten Leistungen nicht aufgeführt sind 	nein	ZS/WB	-



Direkte Förderung - Betreuungsverträge

- Rat und Anleitung (allgemeine Beratung) ist - unabhängig von Betreuungsverträgen - weiterhin für alle Waldbesitzenden kostenlos.
- Konkrete Gespräche & Maßnahmen sind Dienstleistung
- Entgeltordnung als Geschäftsgrundlage der indirekten Förderung ist Ende 2021 ausgelaufen (Änderung § 11 LFoG)
- Vergabeverfahren direkte Förderung im Forstamt sind abgeschlossen
- Von 40 FWZ haben sich 37 für das Forstamt entschieden
- FBG Sundern hat zum 01.01.2022 umgestellt
 - 80% Förderung = 52,57 EUR, Eigenanteil 13,14 EUR netto
 - Kleinste Abrechnungseinheit ist angefangene ¼-Stunde
 - ~ 45 min/ha, Zielmarke Stundenabruf 80% (2021: 34%)
 - Bei erheblicher Unter- oder Überschreitung ist Nachverhandlung möglich



Abrechnungen

- Quartalsweise Rechnungsstellung durch Forstamt
- tlw. lange Bearbeitungszeiten bei der GS Forst
- Aktuell werden nach überschlägiger Prüfung 100% des Rechnungsbetrags im Verwendungsnachweis ausgezahlt

- Verwendungsnachweise möglichst korrekt einreichen. Das Forstamt unterstützt gerne bei der Erstellung (Hr. Hückelheim).

- Verschieben von Stundenanteilen
 - Innerhalb eines Leistungsbereichs ohne Anzeige möglich
 - Verschiebung von Stunden zwischen zwei Leistungsbereichen muss bei der GS Forst angezeigt werden



Solidarisierung von Beförsterungsdienstleistungen

Solidarisierung heißt, dass Eigenanteile an den Beförsterungskosten gemäß Mitgliedsfläche auf alle Waldbesitzenden verteilt werden

- Sachstand 2020: Abrechnung des Eigenanteils zwischen FBG und Mitglied ist eine interne Regelung
- Sachstand 2021: Die Umsatzsteuer auf den Eigenanteil muss waldbesitzergenau ausgewiesen und abgerechnet werden
- Sachstand 2022: Prüfauftrag an Steuerberatungsgesellschaft zur landesweiten Klärung der Optionen
 - Möglichkeit: Zum Jahresanfang kann eine Ha-Umlage zur Deckung des Eigenanteils für das Jahr erhoben werden. Am Jahresende werden Leistungen genau abgerechnet.
 - Forstamt kann der FBG alle Einzelnachweise für die Mitglieder gesammelt als EXCEL-Tabelle zur Verfügung stellen



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie Fragen?

RFA Oberes Sauerland
Ferdinand Drescher

☎ 02972/9702-19

✉ ferdinand.drescher@wald-und-holz.nrw.de